

Ausführungsgrundsätze Zusammenfassung

Version: 10. Mai 2023

Die Reichmuth & Co stellt sicher, dass Ihre Aufträge bestmöglich ausgeführt werden. Die entsprechenden Ausführungsgrundsätze stellen sicher, dass die Aufträge das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreichen. Die aktuellste Version dieser Broschüre finden Sie jeweils auf unserer Webseite www.reichmuthco.ch.

1. Allgemeines

Dieses Dokument beinhaltet eine Zusammenfassung der getroffenen Vorkehrungen, wie die Bank bei der Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten für die Kunden das bestmögliche Ergebnis erzielt. Die Ausführungsgrundsätze soll die Wahrung der Kundeninteressen nachhaltig sicherstellen. Kunden, die über die Bank Geschäfte abschliessen, können sich auf professionelle, faire und transparente Dienstleistungen verlassen.

2. Anwendungsbereich

Die festgelegten Grundsätze zur Auftragsausführung gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn für Erfüllung der Pflichten aus einer Vermögensverwaltung mit dem Kunden auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erworben oder veräussert werden.

Ausführung im Sinne der Ausführungsgrundsätze bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei an einem regulierten Markt oder ausserhalb eines regulierten Marktes, ein entsprechendes Ausführungsgeschäft („Kommissionsgeschäft“) tätigt oder mit dem Kunden einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente („Festpreisgeschäft“) abschliesst. Für Festpreisgeschäfte gelten die Regelungen in Ziff. 9.

3. Vorrang von Kundeninstruktionen

Instruktionen geniessen Vorrang gegenüber den in diesem Papier geregelten Grundsätzen der Auftragsausführung und werden von der Bank soweit wie möglich ausgeführt. Bei Erteilung einer Instruktion ist die Bank in dem Umfang der Instruktion von der Einhaltung der Ausführungsgrundsätze befreit und die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt entsprechend dem Umfang der Instruktion als erfüllt.

4. Instruktion bezüglich Handelswährung

Die Bank berücksichtigt die vom Kunden erteilte Instruktion betreffend der Handelswährung, sofern der Titel in der vorgegebenen Währung gehandelt werden kann.

5. Instruktion bezüglich Ordertyp

Instruktionen können auch auf die Art und Weise der Ausführung bezogen sein, ohne die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes durch den Kunden zu beinhalten. Dies betrifft insbesondere interessewahrende Aufträge („IW-Order“). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Bank vom Kunden die Anweisung erhält, die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen.

6. Auswahlkriterien

Die Bank wählt den Ausführungsplatz gemäss dem Anhang „Handelsplätze“ so aus, dass der dem Kunden berechnete Gesamtpreis unter Berücksichtigung der indirekten und direkten Kosten der Ausführung, insbesondere von Fremdspesen, Börsengebühren und Kommissionen, bei Käufen minimal bzw. bei Verkäufen maximal ausfällt. Die dafür zur Anwendung gebrachten Auswahlkriterien sind die folgenden, wobei die einzelnen in Abhängigkeit von den Merkmalen des Kunden und des Auftrages, der aktuellen Marktkonstellation sowie der Art des Finanzinstrumentes gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- Marktverfassung
- alle sonstigen relevanten Aspekte



7. Ausführungsplätze

Die Bank hat nach Massgabe der in Ziff. 6 erläuterten Auswahlkriterien die Ausführungsplätze definiert, an denen in der Regel gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden zu erwarten ist und als Bestandteil der Ausführungsgrundsätze im Anhang „Handelsplätze“ zusammengefasst. Wo für den Kunden ein offensichtlicher Vorteil (oder kein Nachteil) zu erwarten ist, kann der Auftrag über einen anderen Handelsplatz oder als Festpreisgeschäft gemäss Ziff. 9 ausgeführt werden. Bei der Auswahl der Ausführungsplätze hat die Bank nach den nachfolgenden Gattungen von Finanzinstrumenten differenziert:

7.1 Aktien

Aktienaufträge führt die Bank in der Regel gemäss dem Standard-Börsenplatz-Prinzip aus. Zu diesem Zweck definiert die Bank Standardbörsenplätze pro Wertpapier, in der Regel die Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat.

7.2 Verzinsliche Wertpapiere

An der SIX Swiss Exchange gelistete Anleihen werden grundsätzlich an der SIX Swiss Exchange gehandelt. Bei unzureichender Marktliquidität oder anderen Gründen, welche einen offensichtlichen Vorteil für den Kunden erwarten lassen, tätigt die Bank das Ausführungsgeschäft im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister. Ebenso werden Aufträge von allen übrigen Anleihen im Interbankenhandel gehandelt.

7.3 Zertifikate, Optionsscheine und Finanzderivate

Aufträge in Zertifikaten, Optionsscheinen und Finanzderivaten gelangen im Regelfall zur Ausführung an eine Börse. Bei unzureichender Marktliquidität oder anderen Gründen, welche einen offensichtlichen Vorteil für den Kunden erwarten lassen, tätigt die Bank das Ausführungsgeschäft im Interbankenhandel, mit dem jeweiligen Emittenten oder mit einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften im entsprechenden Wertpapier anbietet ("Market Maker").

7.4 Devisentermingeschäfte (Kassa-, Termin- und Swapgeschäfte)

Der Geschäftsabschluss bei Devisentermingeschäften (Kassa-, Termin- und Swapgeschäfte) erfolgt unmittelbar zwischen Kunde und Bank, gegebenenfalls über einen Zwischenkommissionär. Aufgrund der individuellen Gestaltung der Geschäfte und der

Marktusanzen, existieren keine anderweitigen adäquaten Ausführungsplätze.

7.5 Fonds

Die Ausführungsgrundsätze finden keine Anwendungen für den Erwerb oder die Veräusserung von Anteilen an Fonds. Zeichnungen oder Rücknahmen von Fonds erfolgen in der Regel direkt oder indirekt via eine Fondshandelsplattform über die jeweilige Depotbank zum Nettovermögenswert.

8. Handel über Broker

Ist die Bank an einem ausgewählten Börsenplatz nicht selbst Mitglied, wird sie den Auftrag zur Ausführung an einen Broker weiterleiten. Der Handel von Kundenaufträgen über einen Broker ermöglicht eine effektive und kostengünstige Ausführung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften. Der Broker handelt nach den eigenen Ausführungsgrundsätzen, die auf Anfrage erhältlich sind.

9. Besonderheiten bei Festpreisgeschäften

Bei Abschluss eines Festpreisgeschäftes kommt ein Kaufvertrag bzw. Verkaufsvertrag zwischen der Bank und dem Kunden zustande. Die Bank übernimmt vom Kunden Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin. Soweit Aufträge zum Kauf- oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der Bank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden. Dazu werden börslich und ausserbörslich verfügbare Quotes für das betreffende Finanzinstrument konsolidiert. Festpreisgeschäfte werden ausserbörslich, d.h. ausserhalb eines organisierten Marktes (Börse) und ausserhalb eines multilateralen Handelssystems ausgeführt.

10. Zustimmung zur ausserbörslichen Ausführung

Soweit nach den Ausführungsgrundsätzen der Bank vorgesehen ist, dass eine ausserbörsliche Ausführung möglich und vorteilhaft ist, stimmt der Kunde der Ausführung ausserhalb eines organisierten Marktes und ausserhalb eines multilateralen Handelssystems hiermit zu.

11. Abweichung von den Ausführungsgrundsätzen

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag eines Kunden aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs wesentlich von üblichen Aufträgen ab, so kann die



Bank den Auftrag im Interesse des Kunden abweichend von diesen Grundsätzen ausführen. Dies gilt insbesondere bei grossen Aufträgen, die über eine gewisse Zeit in mehreren Schritten gehandelt werden können, um den Preis minimal zu beeinflussen. Gleiches gilt bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen oder Marktstörungen.

12. Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank kann nach eigenem Ermessen, jedoch ohne rechtsverbindliche Verpflichtung, Kundenaufträge, insbesondere aus Vermögensverwaltungsmandaten, zusammenfassen und als Sammelauftrag handeln. Dadurch wird sichergestellt, dass alle in einem Sammelauftrag zusammengefassten Aufträge zum selben Durchschnittskurs verbucht werden.

13. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Diese Ausführungsgrundsätze wird die Bank in sinnvoller Periodizität überprüfen, mindestens einmal jährlich, und gegebenenfalls Änderungen vornehmen. Zudem wird sie eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Der Kunde gestattet der Bank, Anpassungen in diesem Sinne einseitig vorzunehmen. Über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden informieren, indem die jeweils aktualisierte und geltende Fassung auf ihrer Homepage zugänglich gemacht wird.

14. Handelsplätze

Europa: Athens Exchange / Bolsa de Madrid / Borsa Italiana / Börse Berlin / Börse Düsseldorf / Börse Frankfurt / Börse Hamburg / Börse Hannover / Börse München / Börse Stuttgart / Bourse de Luxembourg / BX Berne eXchange / Deutsche Börse Xetra / Euronext Amsterdam / Euronext Brussels / Euronext Lisbon / Euronext Paris / Irish Stock Exchange / London Stock Exchange / NASDAQ OMX Nordic Exchange Stockholm / NASDAQ OMX Nordic Exchange Copenhagen / NASDAQ OMX Nordic Exchange Helsinki / Oslo Bors / SIX Swiss Exchange / Wiener Börse

Osteuropa: Prague Stock Exchange / Warsaw Stock Exchange

Nordamerika: NASDAQ / NYSE Arca / NYSE MKT / NYSE New York Stock Exchange / OTC Bulletin Board / Toronto Stock Exchange / TSX Venture Exchange

Asien: Australian Securities Exchange / New Zealand Stock Market / Singapore Exchange / Stock Exchange of Hong Kong / Tokyo Stock Exchange

Derivate: Eurex / CBOE / CME / London Stock Exchange Derivatives

